

# Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

### **Voraussetzung Wohnsitz**

- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (davon drei der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs)
- 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Thurgau
- 3 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde ohne Unterbruch
- Die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt (der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen)
- Niederlassungsbewilligung C
- Minderjährige Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsverfahren einbezogen oder können ab dem 16. Altersjahr durch den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um Einbürgerung stellen

### Voraussetzung erfolgreiche Integration

- Vertraut sein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen. Wenn nicht mindestens
  3 Jahre der obligatorischen Schule besucht wurde, muss folgendes Attest eingereicht werden:
  - Attest Grundwissen Die Schweiz kennen und verstehen (Weinfelden)
  - Bei Bedarf und als Vorbereitung auf diese Prüfung kann der Kurs "Schulung Grundwissen" (Weinfelden) besucht werden.
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Sprachnachweis (mündlich B2 und schriftlich B1), (Ausnahmen: Besuch von 5 Jahren obligatorischem Schulunterricht in deutscher Sprache oder Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration der Familienmitglieder

#### Weitere Voraussetzungen

- Ausreichende Existenzgrundlage
- Arbeitsstelle / Lehrstelle / Weiterbildung (das Existenzminimum muss auf absehbare Zeit gesichert sein)
- Tadelloses Verhalten am Arbeitsplatz / an der Lehrstelle / in der Schule
- Finanzielle Versorgung der Familie gewährleisten
- Kein Bezug von Sozialleistungen in den letzten fünf Jahren
- Keine Schulden bei den Sozialen Diensten
- Keine Schulden beim Krankenkassen Case Management
- Keine offenen Betreibungen (in den letzten 5 Jahren)
- Keine Verlustscheine (in den letzten 5 Jahren)
- Keine offenen Steuerforderungen und rechtzeitig bezahlte Steuern
- Nach einer bedingten Strafe muss die doppelte Probezeit abgelaufen sein
- Keine Einträge im schweizerischen Strafregister nach einer unbedingten Strafe



## Benötigte Unterlagen

<b>Dokumente</b> (dürfen nicht älter als 3 Monate sein)	Bezugsort	
Lebenslauf		
Bestätigung über den registrierten Personenstand oder	Zivilstandsamt Frauenfeld	
Familienausweis		
Ausländerausweis		
Pass oder Personalausweis		
Wohnsitzbestätigung/en der letzten 10 Jahre	Zuständige Einwohnerdienste	
Arbeitgeberbestätigung oder Kopie Schulzeugnisse		
Nachweis selbständige Arbeitstätigkeit		
(bei selbständigen Personen)		
Sprachnachweis (wenn Muttersprache nicht Deutsch ist)		
Auszug aus dem Betreibungsregister	Betreibungsamt Münchwilen	
Steuerausweis der aktuellen Steuerfaktoren	Steueramt Rickenbach	
Bescheinigung Sozialbehörde über allfälligen Bezug von	Zuständige Soziale Dienste	
Sozialhilfe der letzten 5 Jahre		
Formular Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen		
Sicherheit und Ordnung		
Schriftliche Zustimmungserklärung des anderen		
Elternteils (wenn nur 1 Elternteil mit minderjährigen		
Kindern eingebürgert wird)		

## Einbürgerungsverfahren

- 1. Das Gesuch ist beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau, Bahnhofplatz 65, 8510 Frauenfeld, einzureichen.
- 2. Nach erfolgter Prüfung wird das Gesuch der Gemeinde Rickenbach weitergeleitet.
- 3. Die Gemeindekanzlei macht die notwendigen Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerung.
- 4. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird nach Bezahlung der kommunalen Einbürgerungsgebühr zum Einbürgerungsgespräch eingeladen.
- 5. Der Gemeinderat entscheidet über das Gemeindebürgerrecht.
- 6. Das Gesuch wird während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 7. Sofern keine Einsprachen eingehen, wird das Gesuch dem **Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen** zur Weiterbearbeitung zugestellt.
- 8. Die kantonale Empfehlung wird anschliessend zusammen mit dem Einbürgerungsentscheid der Gemeinde dem **Staatssekretariat für Migration SEM** weitergeleitet.
- 9. Nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes wird das Einbürgerungsdossier der kantonalen Verwaltung zur Abstimmung im **Grossen Rat des Kantons Thurgau** weitergeleitet. Dieser entscheidet abschliessend über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Mit diesem Entscheid wird die Einbürgerung rechtskräftig.

#### Kosten

Wer	Kosten	Zusammensetzung der Kosten
Jugendliche Bewerber bis zum 18. Altersjahr		Gemeinde 600, Kanton 400, Bund 50
Erwachsene Bewerber, Einzelperson, Alleinstehende mit Kindern	2'100	Gemeinde 1'200, Kanton 800, Bund 100
Ehepaar (mit oder ohne Kinder)	3'550	Gemeinde 1'800, Kanton 1'600, Bund 150

Bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs werden 30% der kommunalen Einbürgerungsgebühr einbehalten.